



Stellungnahme

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

zu der Formulierungshilfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz für einen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Ausschussdrucksache 20(25)426

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

BT-Drucksache 20/6875

sowie zu Informationen der Koalitionsfraktionen über ein neues Förderkonzept für klimafreundliches Heizen

Siehe Anlage

Berlin, 3. Juli 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

Stellungnahme zur Formulierungshilfe des BMWK für einen Änderungsantrag zum GEG-Entwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

BT-Drs. 20/6875

Version: 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung.....	3
2	Die Positionen des BDEW im Einzelnen:	4
2.1	§ 3 Begriffsbestimmungen.....	4
2.2	§4 Absatz 4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand / Öffnungsklausel	4
2.3	§ 71 Absatz 8 – 12 Anforderung an Heizungsanlagen	4
2.4	§71 b Anforderungen bei Anschluss an ein Wärmenetz und Pflichten für Wärmenetzbetreiber	6
2.5	§ 71 g Anforderungen an die Nutzung fester Biomasse.....	6
2.6	§ 71 h Absatz 4 und 5 Anforderungen an Solarthermie-Hybridheizungen.....	6
2.7	§71 i Allgemeine Übergangsfrist.....	7
2.8	§ 71 j Übergangsfristen bei Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes.....	7
2.9	§ 71 k Übergangsfristen für H2-ready-Anlagen.....	7
2.10	§ 96 Private Nachweise	10
2.11	§ 89 Förderung	10
2.12	§ 102 Befreiungen	10
3	Für das GEG erforderliche Regelungen im Wärmeplanungsgesetz.....	10

1 Zusammenfassung

Nach langen Debatten und Verhandlungen haben sich die Partner in der Regierungskoalition auf eine gemeinsame Position zur Weiterentwicklung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) final einigen können. Dem BDEW ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass das gewählte Beratungsverfahren die absolute Ausnahme bleiben und nicht die Konsultationsstandards nachhaltig verschieben sollte. Dem BDEW und der Energiewirtschaft blieben kaum Zeit, die getroffenen Anpassungen im vorliegenden Gesetzentwurf zu prüfen und dazu qualifiziert Stellung zu beziehen. Nicht nur in Voraussicht auf das folgende Gesetzgebungsverfahren zum Wärmeplanungsgesetz (WPG) fordert der BDEW daher eindringlich eine frühzeitige Einbindung der Branche und auskömmlich bemessene Konsultationsfristen.

Gerade die gesetzlichen Maßnahmen im Bereich der Wärmewende sind nicht nur für die Energiewirtschaft von höchster Bedeutung, sondern auch für die gesamte Gesellschaft hoch sensibel – wie das Beispiel des Gebäudeenergiegesetzes eindrücklich vor Augen führt. Diese besonderen Betroffenheiten gilt es bei den kommenden Maßnahmen stets zu berücksichtigen. Der BDEW fordert schon lange eine Wärmewende aus einem Guss, nicht zuletzt mit Blick auf die gesamtgesellschaftliche Bedeutung und die Verantwortung in der Politik und Energiewirtschaft stehen.

Inhaltlich begrüßt der BDEW die ausgehandelten Regelungsvorschläge, insbesondere die Kopplung und Verzahnung des Gebäudeenergiegesetzes mit dem Wärmeplanungsgesetz.

Der BDEW möchte in dieser Stellungnahme – aufgrund der Kürze der Zeit nicht abschließend – auf folgende Punkte hinweisen:

- Technologieoffenheit bei den Erfüllungsoptionen

Der BDEW begrüßt, dass der Gesetzgeber nun die Technologieoffenheit bei der Erfüllungspflicht nach dem GEG ausweitet und verhindernde Restriktionen aus dem bisherigen Kabinettsentwurf entfernt hat.

- Verzahnung von GEG und WPG

Der BDEW begrüßt ausordentlich, dass der Gesetzgeber dem Vorschlag aus der Energiewirtschaft folgt und die beiden Gesetze besser aufeinander abstimmt und sie miteinander verzahnt. Das gilt zum einen für die Anforderungen an die Wärmenetze als auch in Bezug auf bestimmte Übergangsfristen. Aus unserer Sicht sollte das WPG auch mit weiteren spezifischen Anforderungen an die Gas- und die zukünftige Wasserstoffinfrastrukturen, analog zu den Wärmenetausbau und -dekarbonisierungsfahrplänen, im Sinne einer integrierten Netz- und Systemplanung erweitert werden. Vorschläge dazu werden wir im Rahmen der Gesetzgebung zum WPG unterbreiten.

- Wasserstoffnetzplanung wird gegenüber sonstiger Wärmenetzplanung (Fernwärme/Strom) benachteiligt

Generell stellt sich die Frage, ob aus systematischen Gründen die spezifischen Anforderungen an die Gasnetzverteiler und insbesondere an die Fahrpläne zur vollständigen Umstellung der Netzinfrastrukturen auf die vollständige Versorgung mit Wasserstoff nicht besser – analog zu den Wärmenetzausbau und -dekarbonisierungsfahrplänen – im Rahmen des WPG geregelt werden sollten. Der BDEW spricht sich hier klar für eine Aufwertung des WPG in Bezug auf die Transformationsanforderungen an die wärmerlevanten Infrastrukturen im WPG aus.

Weitere Maßnahmen, die außerhalb des GEG umgesetzt werden müssen, sollten in einer parallelen Entschließung fixiert werden.

2 Die Positionen des BDEW im Einzelnen:

2.1 § 3 Begriffsbestimmungen

Neben blauem und grünem Wasserstoff sollte gemäß dem Entwurf zur Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie (Stand: 24. Februar 2023) auch türkiser Wasserstoff definiert und anerkannt werden (u. a. in §§ 71, 71 f, 71 k). Das gleiche gilt für Wasserstoff aus Abfall.

2.2 §4 Absatz 4 Vorbildfunktion der öffentlichen Hand / Öffnungsklausel

Der BDEW begrüßt das Ansinnen der Bundesregierung, dass die Bundesländer ihr Vorbildfunktion noch deutlich ausbauen können. Jedoch darf diese Regelungen nicht dazu führen, dass Anforderungen an den Dekarbonisierungsgrad der leitungsgebundene Wärmeversorgung gestellt werden, die beim Anschluss von öffentlichen Gebäuden an ein Wärmenetz über dem Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze liegen. Anknüpfungspunkt sollte hier stets der vorliegende Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan (Transformationsplan Fernwärme) sein.

2.3 § 71 Absatz 8 – 12 Anforderung an Heizungsanlagen

Mit der Verzahnung des GEG und des WPG sowie der Festlegung der Reihenfolge der Wirkung ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine Entscheidung der Gebäudeeigentümer für ihre Investition in eine neue zukunftsfähige Heizung gegeben. Der BDEW begrüßt diese Verzahnung und weist darauf hin, dass weitere Rahmenbedingung angepasst werden müssen (siehe auch Stellungnahme des BDEW zum GEG-Kabinettsbeschluss).

§ 71 Absatz 8

Die Formulierungen des **Absatz 8 Satz 3** ist in seiner Aussage nur schwer verständlich. Es kann kaum nachvollzogen werden, welche Anlagen betroffen sind und wie die genannte Einmonatsfrist zur Anwendung des Absatzes 9 und der allgemeinen Übergangsfrist nach § 71 i steht. Es wird empfohlen, in Satz 3 eine Klarstellung hinsichtlich des Zeitpunktes der Geltung der Verpflichtung aus Absatz 1 aufzunehmen, beispielsweise „ein Monat nach Inkrafttreten der Wärmeplanung“.

Der BDEW versteht den Regelungswillen derart, dass mit Satz 3 der Zeitpunkt der grundsätzlichen Verpflichtung für Bestandsbauten der Städte und Gemeinden ab dem in Absatz 8 definierten Zeitpunkt anzuwenden ist. Für die Anlagen, die bis zum Vorliegen der Wärmeplanung (plus ein Monat) erneuert wurden gelten jedoch Absatz 9 bzw. § 71 i.

Der Sinn der Formulierung von **Absatz 8 Satz 4** erschließt sich ebenfalls nur schlecht. Falls der Gesetzgeber damit einen Anreiz für alle Kommunen setzen möchte, einen Wärmeplan zu erarbeiten, dann unterstützt der BDEW das Anliegen. Es wird empfohlen den Satz verständlicher und pointierter in seiner Tragweite zu fassen.

§ 71 Absatz 9

Der BDEW hält die Regelungen des § 71 Absatz 9 für praxistauglich, wonach Gasthermen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes und vor dem Vorliegen eines Wärmeplanes einen wachsenden Anteil Biomethan einsetzen müssen. Im Weiteren gilt es, die Rahmenbedingungen zur Hebung der in Deutschland vorhandenen nachhaltigen Potentiale von Biomethan deutlich zu verbessern. Dies betrifft auch die Anpassung des Primärenergiefaktors für Biogas/Biomethan. In der derzeit gültigen Ausgabe der Vornormungsreihe DIN V 18599 vom September 2018 wird nicht gebäudenah erzeugtem Biogas und Biomethan ein PEF von 0,4 und ein CO₂-Äquivalent von 120 g/kWh zugeordnet. Diese Werte sollten in Anlage 4 und 9 zu § 22 ins GEG übernommen werden. In Anlage 4 des GEG-Entwurfes werden diese Werte ignoriert und Biomethan wird dem fossilen Erdgas hinsichtlich des PEF von 1,1 grundsätzlich gleichgestellt. Dies ist nicht sachgerecht und steht einem Ausbau und der breiten Nutzung von EE im Wärmemarkt entgegen.

§ 71 Absatz 10

Diese praxisorientierte Regelung ist zu begrüßen.

§ 71 Absatz 11

Der BDEW begrüßt die in § 71 Absatz 11 vorgeschlagene verpflichtende Beratung von Eigentümern durch qualifizierte Energieberater. Der BDEW sieht aber die Gefahr, dass dadurch die Beratungsnachfrage das Angebot erheblich übersteigt. Der BDEW empfiehlt daher, ergänzend

ein Online-Verfahren für Handwerker oder Bauherren zu entwickeln, mit dem die Folgen einer Anlagenerneuerung abgeschätzt werden können. Ebenfalls positiv ist die Zurverfügungstellung von Informationen durch die federführenden Bundesministerien.

§ 71 Absatz 12

Diese praxisorientierte Regelung ist zu begrüßen, wonach es eine Übergangsfrist für bereits bestellte Anlagen geben wird.

2.4 § 71 b Anforderungen bei Anschluss an ein Wärmenetz und Pflichten für Wärmenetzbetreiber

Zu § 71 b Absatz 1 und Absatz 2

Der BDEW begrüßt, dass nun eine Verzahnung zwischen GEG und WPG hergestellt wird. Die Streichung der pauschalen Vorgabe von 50 Prozent EE und Abwärme bis zum Jahr 2030 ist ein richtiger Schritt. Es stellte auch eine nicht deckungsgleiche Dopplung zu den entsprechenden Ausführungen im geplanten WPG dar. Jedoch müssen beim Vorliegen eines Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplanes (Transformationsplan Fernwärme) die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen erfüllt sein. So wird Planungssicherheit für den Fernwärmeversorger und Gebäudeeigentümer praxistauglich und wirtschaftlich sichergestellt. An dieser Stelle schlagen wir der Klarheit halber vor, die ordnungsrechtlichen Anforderungen durch die bestehenden Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne (Transformationspläne entsprechend der BEW-Bestimmungen) zu konkretisieren.

2.5 § 71 g Anforderungen an die Nutzung fester Biomasse

Wie bereits in der ersten öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klima und Energie zum GEG vorgebracht, begrüßt der BDEW auch die restriktionsfreie Anerkennung fester Biomasse wie Scheitholz, Pellets und dergleichen. Es gibt in Deutschland Regionen mit hohen Potenzialen von Reststoffen aus der Forstwirtschaft, die lokal in Einzelfeuerungsanlagen und auch in Nahwärmeverbänden sinnvoll und klimaneutral eingesetzt werden können.

2.6 § 71 h Absatz 4 und 5 Anforderungen an Solarthermie-Hybridheizungen

Absatz 4 und 5 unterstellen, dass eine Solarthermieanlage mit den in Absatz 3 definierten Größen lediglich einen Beitrag von 5 Prozent an der Wärmebereitstellung beitragen kann. In der Praxis sowie gemäß EWärmeG in Baden-Württemberg sind dies aber eher 25-30 Prozent. Es wird vorgeschlagen, Absatz 4 und 5 entsprechend anzupassen und anstelle von 60 Prozent lediglich und sachgerecht einen Anteil von 40 Prozent erneuerbarer Anteile für Brennstoffeuerung zu fordern.

2.7 §71 i Allgemeine Übergangsfrist

Die Anpassungen des § 71 i orientieren sich deutlich näher an der Praxis und Lebenswirklichkeit aller Beteiligten und sind zu begrüßen. Dies gilt im Besonderen für die nunmehr verworfene Regelung für Eigentümer ab dem 80. Lebensjahr.

2.8 § 71 j Übergangsfristen bei Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes

§ 71 j Absatz 1

Es ist zu begrüßen, dass die im Kabinettsentwurf vorgesehenen starren Fristen bei Anschluss an ein Wärmenetz relativiert wurden. Aber auch hier gilt, anstatt einer Frist von zehn Jahren, dass die Meilensteine in den bestehenden Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne die Grundlage sind für den Nachweis der Pflichterfüllung. Diese Pläne sind nicht nur ein Fahrplan zur Dekarbonisierung eines Wärmenetzes, sondern auch ein kosteneffizienter Investitionsplan, der sicherstellt, dass die Gebäudeeigentümer nicht über Gebühr belastet werden.

§ 71 j Absatz 4

In Absatz 4 sollte klargestellt werden, dass die Erstattung der Mehrkosten nur bei Selbstverschulden des Wärmenetzbetreibers greift und dann nur, wenn der Endumstellzeitpunkt gefährdet ist. Der Hinweis auf die Nichtvertretbarkeit allein ist nicht ausreichend.

2.9 § 71 k Übergangsfristen für H2-ready-Anlagen

Die Regelungen sind extrem bürokratisch und erschweren bzw. drohen weitgehend die teilweise Umstellung des Gasverteilernetzes auf Wasserstoff zu verhindern, auch dort, wo die Umstellung vor Ort unabdingbar ist.

Der BDEW erkennt an, dass die Betreiber von Gasverteilernetzen nach den aktuellen Formulierungen mehr Zeit haben, die Umstellung ihrer Netze auf Wasserstoff zu planen und vorzunehmen. Dieser Zeitraum muss nun zwingend genutzt werden, um den Rechts- und Regulierungsrahmen anzupassen und so diese Transformation überhaupt zu ermöglichen. Der BDEW hat hierzu in seinem [Positionspapier „Transformationsregulierung Gasnetze“](#)¹ vom 24. April 2023 Handlungsbedarfe aufgezeigt und Lösungsvorschläge eingebracht.

Aus systematischen Gründen müssen die spezifischen Anforderungen an die Gasverteilernetze und ihre Betreiber und insbesondere an die Fahrpläne zur Umstellung der Netzinfrastrukturen

¹ BDEW-Positionspapier „Transformationsregulierung Gasnetze. Regulatorische Anpassungsbedarfe und Empfehlungen zur Transformation der Gasnetze mit Blick auf die Klimaschutzziele“, Berlin, 24. April 2023

auf die vollständige Versorgung mit Wasserstoff besser – parallel zu den Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne – im Rahmen des Wärmeplanungsgesetzes geregelt werden. Der BDEW spricht sich hier klar und dringend für eine Aufwertung des WPG in Bezug auf die Transformationsanforderungen an die wärmerlevanten Infrastrukturen im WPG aus.

Die vorgeschlagenen Regelungen lösen auch einen hohen bürokratischen Aufwand aus und erschweren die Umstellung des Gasverteilernetzes auf Wasserstoff durch zusätzliche Einschränkungen und Hürden. Noch nicht näher definierte, nach Landesrecht für die kommunale Wärmeplanung zuständige Stellen treffen Entscheidungen über das neue Instrument eines Wasserstoffnetzausgebietes, dessen Voraussetzungen unklar bleiben. Gasverteilernetzbetreiber sollen – hier neu eingeführte – Fahrpläne erstellen und die BNetzA soll diese Fahrpläne genehmigen und alle drei Jahre überprüfen. Viele für den Umstellungsfahrplan erforderliche Planungsschritte und Zuständigkeiten sind derzeit noch nicht hinreichend gesetzlich ausgestaltet. Gleichzeitig sind Anforderungen an die Überprüfung des Fahrplans so engmaschig und starr, dass die Umsetzung vor Ort mangels Praktikabilität zu scheitern droht.

Hinzu kommt, dass bereits jetzt Regelungen im GEG getroffen werden sollen, die ihrem Inhalt nach in das WPG oder in das EnWG hätten aufgenommen werden müssen. Das stellt **keine ordnungsgemäße Gesetzgebung** dar. Die rechtlichen Grundlagen für die Umstellung des Gasverteilernetzes auf Wasserstoff und damit auch für einen „Fahrplan“ müssen erst noch im EnWG geschaffen werden. Die Bezugnahme auf noch nicht geschaffene Regelungen in anderen Gesetzen lässt überdies Fragen hinsichtlich der Durchführbarkeit dieser Anforderungen offen.

Darüber hinaus wird die **Wasserstoffnetzplanung** gegenüber sonstiger Wärmenetzplanung (Fernwärme/Strom) **benachteiligt**, da der Wasserstoffnetzbetreiber – anders als etwa der Fernwärmenetzbetreiber – die Wasserstofferzeugung und die Vermarktung zum Kunden nicht selbst in der Hand hat.

Zudem wären auch Vorgaben zur Kostentragung notwendig. So wird der Gasverteilernetzbetreiber die Umrüstkosten des Kunden nicht übernehmen können. Auch hierfür braucht es eine gesetzliche Regelung bzw. einen Förderrahmen im Zuge der Umstellung auf Wasserstoff, wie bei anderen Umstellungsvorhaben auch (Beispiel Wärmepumpe).

§ 71 k Absatz 1 Nummer 2 a, b und c:

Aus systematischen Gründen sollten die spezifischen Anforderungen an die Gasverteilernetzbetreiber und insbesondere an die Fahrpläne zur vollständigen Umstellung der Netzinfrastrukturen auf die vollständige Versorgung mit Wasserstoff – analog zu den Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplänen – im Rahmen des Wärmeplanungsgesetzes geregelt werden. Der BDEW spricht sich hier klar für eine Aufwertung des WPG in Bezug auf die

Transformationsanforderungen an die wärmerelevanten Infrastrukturen im WPG aus; die Einschränkungen gemäß Nummer 2 a–c sollten somit im Rahmen des WPG adressiert werden.

Gasverteilernetzbetreibern bzw. perspektivischen Wasserstoffnetzbetreibern ist es nicht möglich darzulegen, wie vor Ort ausreichend Wasserstoff „produziert und gespeichert“ werden kann, da sie aufgrund entflechtungsrechtlicher Vorgaben aus § 28m Absatz 1 EnWG keinen Zugriff auf derartige Informationen haben dürfen. Diese Anforderung ist daher zu streichen.

Dabei ist es durchaus nachvollziehbar, dass die BNetzA den Übergang von Gas- zu Wasserstoffnetzen begleitet. Die konkreten Anforderungen für den Fahrplan nach in § 71 k Absatz 1 Nummer 2 a und b sind jedoch so kaum umsetzbar.

Es ist nicht klar, was mit den „Netzentwicklungsplänen der Fernleitungsebene“ gemeint ist. Der § 15 a EnWG spricht vom Netzentwicklungsplan der Fernleitungsnetzbetreiber und bezieht sich auf die Versorgung mit Gas. Hier ist jedoch offenkundig die Umstellung auf Wasserstoff gemeint, die von den Netzbetreibern vollzogen werden sollte – dies macht nochmal klar, dass die Transformation von Erdgas hin zu Wasserstoff aus einer Hand erfolgen können sollte.

Für den zu erstellenden Fahrplan kommt es auf das Wasserstoff-Kernetz an. Letzteres steht jedoch voraussichtlich erst ab 2032 zur Verfügung.

Es ist nicht klar, was die räumlichen und zeitlichen Zwischenschritte gemäß lit. c sind. Sind die Marker 2035 und 2040 die einzigen zeitlichen Zwischenschritte oder gibt es noch andere?

§ 71 k Absatz 2:

Es ist fraglich, warum die Vorlage eines detaillierten Investitionsplanes erforderlich ist, wenn die Verbindlichkeit gemäß Nummer 2 bereits gegeben ist. Dies schafft zusätzliche bürokratische Hürden.

§ 71 k Absatz 3

Die Genehmigungspflicht der Bundesnetzagentur (BNetzA) sehen wir kritisch. Der Fahrplan, der von der nach Landesrecht für die Wärmeplanung zuständige Behörde zusammen mit dem Gasnetzbetreiber aufgestellt wurde, wird von dieser als „Aufsichtsbehörde“ überprüft und genehmigt. Die Befugnisse, die damit der BNetzA zugestanden werden, gehen über die originären Aufgaben der BNetzA – Regulierung von Netzwirtschaften Strom-, Gas-, und Wasserstoff – hinaus und betreffen Aufgaben, die im Rahmen der Wärmeplanung anfallen. Sie hat somit „Aufsicht“ über die Landesbehörden, die den verbindlichen Fahrplan gemäß kommunaler Wärmeplanung zusammen mit den Netzbetreibern erstellen. Die im Wärmeplanungsgesetz angedachten Rollen und die Bedeutung der kommunalen Wärmeplanung wird damit gewissermaßen konterkariert.

Außerdem dürfte es eine erhebliche Mehrbelastung für die BNetzA darstellen, für die derzeit über 700 Gasverteilnetzbetreiber jeweils zu prüfen, ob sie ein Wasserstoffnetz bauen und betreiben dürfen und wie genau die Umstellung von Gas- auf ein Wasserstoffnetz erfolgt.

§ 71 k Absatz 4

Mit dieser Regelung soll die BNetzA eine Entscheidung darüber treffen, ob der Fahrplan eingehalten wird und bestimmt in Folge darüber, ob sich der Netzbetreiber ggf. schadensersatzpflichtig macht. Eine Differenzierung nach Teilnetzen wäre unter Umständen sinnvoll, damit ein funktionierendes Wasserstoff-Teilnetz nicht zurückgebaut werden müsste, wenn der Fahrplan für ein anderes Teilnetz (oder für einen Kunden) sich nicht realisieren lässt.

2.10 § 96 Private Nachweise

Eine Verpflichtung des Lieferanten nach **Absatz 4**, unaufgefordert eine Bestätigung der Anforderung zu erstellen, ist abzulehnen, da der Lieferant den Zweck der Belieferung nicht kennt.

Es sollte der Hinweis aufgenommen werden, dass der entsprechende Nachweis der Einhaltung der Anforderungen bei entsprechend benanntem Bedarf durch eine Bescheinigung auf der Rechnung des Energie-Lieferanten erfolgen muss.

2.11 § 89 Förderung

Im Sinne des integrierten Ansatzes zur Wärmewende ist es wichtig, dass parallel zu den Erfordernissen des GEG die Förderkulisse angepasst wird.

2.12 § 102 Befreiungen

Die Ergänzungen in § 102 mit der Konkretisierung des Begriffes „unbillige Härte“ dient dem sozialen Frieden. Mit den Klarstellungen können im besonderen Maße Privatpersonen die Anwendbarkeit der gesetzlichen Verpflichtungen auf sie und ihren Haushalt abschätzen. Das stärkt die Akzeptanz in der Bevölkerung für die erforderliche Wärmewende.

3 Für das GEG erforderliche Regelungen im Wärmeplanungsgesetz

Damit die Ziele im GEG auch erfüllt werden können, bedarf es einer praktikablen, technologieoffenen und vor allem verbindlichen Umsetzung der Wärmeplanung. Dafür müssen im Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) die Weichen gestellt werden. Folgende Punkte müssen daher in der weiteren Ausgestaltung des WPG berücksichtigt werden.

- Flächendeckende Wärmeplanung

Der BDEW sieht in einer flächendeckenden Wärmeplanung auf kommunaler Ebene einen wichtigen Baustein für eine erfolgreiche Wärmewende. Sie bietet neben dem verbindlichen Fahrplan für die Raumwärme- und Warmwasserversorgung im Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie einem angepassten und sozial ausgewogenen Förderrahmen die zentrale Planungshilfe für Kommunen, für Bürgerinnen und Bürger und Energieversorgungsunternehmen.

- Transformation aller Infrastrukturen

Das WPG fokussiert stark auf Wärmenetze. Diese sind jedoch nur ein Teil der leitungsgebundenen Wärmeversorgung. Um die Wärmewende in den verbleibenden 22 Jahren zu schaffen, müssen die Strom- und insbesondere die Gasnetze als wichtige leitungsgebundene Wärmeversorgung in der Wärmeplanung gleichberechtigt in die Transformation einbezogen werden. Daher regt der BDEW die Erweiterung der Wärmeplanung zu einer Systementwicklungsstrategie auf lokaler Ebene an, in der Planungen zur Fernwärme-, Strom- und Gasversorgung gemeinsam zugrunde gelegt werden.

- Wärmeplanung auf Basis der Netzplanungen

Die Netzplanung für Strom- und Gasnetze ist hoheitliche Aufgabe des jeweiligen Infrastrukturbetreibers, sie kann und sollte nicht durch eine Wärmeplanung im Sinne des WPG ersetzt werden.

- Erfordernis von 50 Prozent Erneuerbarer Energien oder Abwärme in der Fernwärme

Die im Entwurf des WPG enthaltene Anforderung von 50 Prozent Wärme aus Erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination aus beiden im Jahr 2030 ist nicht zielführend. Diese Anforderung behindert den Wärmenetzausbau sowie die Wärmenetzverdichtung und damit die Erfüllungsoption im GEG durch Anschluss an die Fernwärme. Statt einer regulativen Zielvorgabe sollte man die Unternehmen an den unternehmensspezifischen Transformationsplänen und den darin enthaltenen Investitionsplanungen messen, die auf die Klimaneutralität der Wärmeversorgung im Jahr 2045 ausgerichtet sind.

- Begrenzung Biomasse aufheben

Biomasse kann in vielen Gebieten eine wichtige Rolle für die Wärmeplanung spielen. Gerade in bestimmten ländlichen Gebieten bietet sich ein Einsatz der verschiedenen Formen der Biomasse an. Es ist daher unverständlich, wieso im WPG der Anteil der Biomasse derart restriktiv begrenzt wird. Etliche bestehende, aber auch künftige Wärmekonzepte in nicht urbanen Bereichen wären mit einer solchen Regelung nicht umsetzungsfähig.

- Datensparsamkeit und -sicherheit gewährleisten

Für eine zügige Aufstellung und Umsetzung von Wärmeplänen müssen die Datenerhebung, die Aufwendungen der Datenbereitstellung auf Seiten der Infrastrukturbetreiber, Energieversorger und Kommunen auf das Notwendigste reduziert werden. Eine komplizierte, zu umfassende Datenerhebung und -verarbeitung stellt die Unternehmen vor unnötige Ressourcen- und Kapazitätsprobleme, die an anderer Stelle gebraucht werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass geschäftskritische und wettbewerbsrelevante Informationen (bspw. Netzplanningdaten) nicht pauschal der planungsverantwortlichen Stellen zu übermitteln sind.

- Verbindlichkeit der Umsetzung von Wärmeplänen erhöhen

Für eine erfolgreiche Wärmewende und die Erfüllung der Regelungen im GEG müssen die Wärmepläne auch verbindlich umgesetzt werden. Dies muss auch im WPG geregelt werden. Hierfür bietet sich zum Beispiel an, dass eine zentrale Stelle auf Landesebene die kommunalen Wärmepläne sammelt und die Umsetzung begleitet.

- Genehmigungsverfahren beschleunigen

Entsprechend der sehr ambitionierten Zeitpläne müssen auch die wärmerlevanten Genehmigungsverfahren verschlankt und beschleunigt werden.

- Ressourcen und Planungskapazitäten

Grundsätzlich sollten bei der Zuweisung der Aufgabe an eine planungsverantwortliche Stelle im Sinne des WPG ausreichende Kapazitäten und Kompetenzen als Grundvoraussetzungen gewährleistet sein. Dies ist besonders im Hinblick auf die möglichen Entscheidungen mit weitreichenden Folgen für viele Dritte (bspw. Netzbetreiber, Kunden, Anlagenbetreiber) und im Hinblick auf eine langfristige strukturierte und damit nachhaltige Planung zum Aus- und Umbau oder gar in Bezug auf Stilllegungen essenziell.

- Bundesförderung Effiziente Wärmenetze (BEW)

Durch die erheblichen Mehrkosten, die sich aufgrund des Gesetzes für die Betreiber von Wärmenetzen ergeben, müssen aus energiewirtschaftlicher Sicht die Finanzmittel für die BEW erheblich aufgestockt und zeitlich verlängert werden, bis mindestens 2035. Ebenso ist ein Abgleich der verschiedenen Förderprogramme (BEW, BEG, EEW etc.) dringend angeraten, damit es zu keinen Kannibalisierungseffekten kommt.

- § 556 c BGB in Verbindung mit der Wärmelieferverordnung

Ohne eine sachgerechte Anpassung des § 556 c BGB in Verbindung mit der Wärmelieferverordnung sind die Wärmepläne im vermieteten Gebäudebestand nicht umsetzbar. Sie limitieren die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung (Fernwärme oder Contracting) auf

kostenneutrale Lösungen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Dazu liegen bereits zahlreiche Vorschläge aus der Vergangenheit vor.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Andreas Klingemann
Abteilungsleiter
Abteilung Wärme
Telefonnummer: +49 30 300 199-1066
andreas.klingemann@bdew.de

Ingram Täschner
Fachgebietsleiter Wärmeversorgung
Abteilung Wärme
Telefonnummer: +49 30 300 199-1034
ingram.taeschner@bdew.de

Lars Grothe
Fachgebietsleiter Wärmeversorgung
Abteilung Wärme
Telefonnummer: +49 30 300 199-1033
lars.grothe@bdew.de

Philipp Riedel
Referent Strategie und Politik
Geschäftsbereich Strategie und Politik
Telefonnummer: +49 30 300 199-1069
philipp.riedel@bdew.de